Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schuldentriebes beauftragt waren, eine Abänderung zu treffen;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers

beschließt:

1. Die öffentlichen Notarien, oder diejenigen, die durch das Gesez zur Ausfertigung jeder Art von Kauf- Vergabungs- oder Transaktions-Akten, für welche Einregistrirungs-Gebühren bezahlt werden müßen, bevollmächtigt sind, sind von nun an gehalten, sogleich bei Ausfertigung der Akte selbst das Handänderungs-Recht so zu beziehen, wie es durch das Gesez vom 17. Oct. bestimmt ist.

2. Für die Beziehung weiset dem Notarius die Nation keine Entschädigung an.

3. Sogleich nach der Beziehung der Abgabe müßen sie darüber ungesaumt den Distriktsschreiber benachrichtigen, und regelmäßig alle 14 Tage den Ertrag dieses Rechtes in die Kasse des Distrikts-Einnehmers einliefern.

4. Wer durch irgend eine Art von Ankauf, Vergabung, Erbschaft oder Handänderung etwas an sich bringt, soll dem Distriktschreiber den Gegenstand seiner Besiznahme anzeigen, und die Akte sobald sie ausgefertigt ist, und dafür die Gebühr bezahlt worden, einregistrieren lassen.

Dieses Recht beziehen fernerhin die Distriktschreiber selbst unmittelbar von allen denjenigen Handänderungen, die nicht durch Notariatsakten stipulirt sind.

5. Keine Art Uebereinkunft wird vor Gerichte gültig erkennt, bevor dafür dem zur Ausfertigung der Akte beauftragten Notar die gesezliche Taxe bezahlt, und die Akte von dem Distriktschreiber einregistrirt worden.

6. Die in der Vorschrift vom 2. April enthaltenen Verfügungen, welche die Art und Weise bestimmen, nach der sich die Republik im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Entrichtung des Handänderungsrechts selbst bezahlt machen wird, bleiben in ihrer bisherigen Kraft und Gültigkeit.

7. Die Distriktsschreiber sind unter ihrer Verantwortlichkeit gehalten, über alle Handänderungen in ihrem Distrikte zu wachen, sie genau zu controlliren, und alle vierzehn Tage dem Distriktseinnehmer ein genaues Verzeichniß der bei ihnen einregistrirten Akte zuzustellen, damit es dem besagten Einnehmer bei Einlieferung der Summen, die ihm von den Notarien zufließen, zur Controlle diene.

8. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschluss ist der Finanzminister beauftragt, welcher dem Tagblatt der Gesetze beigerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 29. Jul.

(Fortsetzung.)

Suter fodert Verweisung an die Militärcommission. Angenommen.

Das Direktorium fodert, daß die Cassationsbegehren an den obersten Gerichtshof auf einige Zeit beschränkt werden. Auf Secretans Antrag wird diese Bothschaft an die Commission über Organisation der öffentlichen Gewalten gewiesen.

Die Berathung über das Gutachten wegen der Erneuerung des Senats wird wieder vorgenommen.

Gmür sagt: B. Carrard hatte Recht; die ersten Jahre einer jungen Republik sind in sehr vielen Betrachtungen die wichtigsten. Alle Staatsbürger sollen daher, in gehörigem Gleichgewicht, durch ihre Repräsentanten dazu reden können.

Aber warum stellt man diesen, in einer demokratischen Regierung unwiederlegbaren Grundsatz erst jezt auf?

Als wegen Abschaffung der Zehnten und andern wichtigen Dingen die Rede war, waren die Kantone Sentis, Waldstätten, Bellenz und Lauis in dem helvetischen Rath nicht repräsentirt, und doch wurde darüber abgesprochen, als hätten auch diese Kantone mitgestimmt — warum? damals wurden die Glieder der beiden Räthe als helvetische, *nicht* als Kantonsrepräsentanten angesehen und betitelt; damals war freilich auch obiger Grundsatz, den man in diesen Augenbliken so hitzig im engsten Verstande durchzusetzen sich beeifert, im Leman nicht als Majoren anerkannt; das damals herrschende Interesse foderte, diesen elektrischen Berührungspunkt nicht aus dem Schlafe zu weken; sein Erwachen und Wirken hätte der Republik zu viel Gutes stiften können.

Nun ändert sich der Schauplatz. Einige Kantone fürchten, sie möchten noch nicht genug Einfluß an der Lenkung des Steuerruders der Republik haben. Wenn ich so auch nur oberflächlich die Sache überblike, so kommt es mir vor, als hätten sie schon zuviel, statt zu wenig. — Sie wollen daher den sonst nie, in allweg gerecht anerkannten Satz, daß das Volk nach seiner Anzahl, auch seine Repräsentanten zu wählen habe, gleich diesen Herbst in Ausführung bringen. Man legt uns die sonderbare Art des Austrittes des Senats vor; man berechnet uns die Ersetzung desselben aus Volkstabellen. Sind diese sicher, richtig?

Einige meiner Präopinanten haben klar gezeigt, daß sie es nicht sind. Wie können wir also nach dieser Tabelle unser Repräsentationsrecht bestimmen?

Aproximative, sagt man! Wollen wir dann immer im Dunklen heute etwas erschaffen, um es morgen wieder zerstören zu müssen; vielleicht gar ungerecht seyn? — wollen wir nicht zuerst sicher unsere Volksmenge kennen, und darnach ohne Aufschub gesezlich die Anzahl der Repräsentanten bestimmen?

Ja, sagt man, dieß können wir jezt nicht, der Feind hat einen Theil Helvetiens inne. Deßwegen auch finde ich den Augenblik nicht schiklich, diese in Zukunft nöthige Reformation vorzunehmen; zudem würden wir nur wieder eine augenblikliche oder provisorische Arbeit schaffen, aus welcher nur unnütze Kosten, und vielleicht Unordnung entstehen müßte, weil der Senat in der täglichen Arbeit begriffen ist, um nicht nur eine Abänderung einiger Artikel der Constitution, sondern selbst eine andere Eintheilung der Kantone vorlegen zu können. Nehmen wir eine solche an, an welchem ich nicht zweifle, so müssen vielleicht wieder alle Gewalten erneuert werden. Dann, glaube ich, ist der Zeitpunkt da, um nach der Bevölkerung die Repräsentation einzurichten, das Volk nach Belieben seine Vorsteher wählen zu lassen; und ich freue mich auf den Augenblik, wo wir durch freiwillige Abtretung von unserm erhabenen Posten dem Volke zeigen können und werden, daß wir seinem Wohl unser Intresse und unsere Selbstliebe ohne Anstand aufzuopfern bereit sind. Dann wird das Volk freier und mit mehrerer Kenntniß als das leztemal seine Vorgesezten wählen, und sein Zutrauen und Anhänglichkeit wird ihre unausgesezten Arbeiten erleichtern.

Aber die Constitution will, daß die Urversammlungen in ein paar Monaten gehalten werden sollen.

Die Constitution will auch die Untheilbarkeit der Republik, und doch ist sie jezt getheilt.

Die Constitution giebt allen Bürgern Helvetiens gleiche Rechte; und wenn die Urversammlungen nächstens sollten gehalten werden, die ersten Aemter der Republik wieder besezt, vielleicht gar Constitutionsabänderungen sollten vorgelegt werden: — wer sagt dann Ja oder Nein für die vom Feinde besezten Lande? Oder sind vielleicht diese Cantone an das Ja oder Nein von Solothurn, Bern, Leman gebunden? — Wer schikt für Sentis, Zürich die neuen vorgeschlagenen neun Senatoren? — Wer ersezt die austretenden Glieder anderer Cantone? Ist es genug, wenn nur Leman, Bern ihre vorgeschlagenen Stellen besetzen können? Genug, daß diese an Stärke zunehmen, da wo andere schwächer werden? — Ist es nicht billig, daß alle Neuerung ruhe, bis Helvetien wieder vereint seyn wird? — Meine Meinung ist Ja. Bis daher uns vom Senat eine neue Eintheilung Helvetiens wird vorgeschlagen seyn, welches nächstens geschehen wird; bis das gehörige Gleichgewicht in der Repräsentation für ganz Helvetien ausführbar seyn wird, stimme ich zur Vertagung des Rapports.

Suter: Es ist seit einiger Zeit Mode geworden, neben alles, was man sagt, ja oft neben Sachen von geringer Wichtigkeit, nicht nur Freiheit und Glück, sondern sogar die Existenz unsers Vaterlandes zu stellen. Ja einige drohen sogar, wenn man dieses oder jenes nicht machen würde, mit Fortgehen ꝛc. Alles dieses bringt mich keine Linie aus meiner Fassung, und ich werde, getrost auf meine gute Sache, der Versammlung die klare Wahrheit sagen, und nicht etwa mit List und Kniffen, sondern geradezu diesem feinen Rapport zu Leibe gehen. Vorher aber muß ich zwei Einwürfen zuvorkommen, die man mir vielleicht machen könnte.

Ich sagte nämlich leztlich, dieser Rapport sey eine Petitio principii, d. h., er setze Grundsätze voraus, die von den Gesezgebern noch nicht aufgestellt sind. Dieses behauptete ich deswegen, weil sich eine gleiche Repräsentation nothwendig auf eine gleiche Eintheilung Helvetiens stützen muß, die aber noch nicht geschehen ist.

Zweitens könnte man mir einwerfen, ich seye auch einer von denen gewesen, welcher gegen das lezte Gutachten über eine neue Eintheilung gestritten hat, und es sey daher lächerlich, erst diese, die man doch damals nicht annahm, abwarten zu wollen, um die Austretung des Senats darnach einzurichten. Darauf antworte ich, daß ich im Allgemeinen nicht gegen eine neue Eintheilung war, daß ich nie dagegen seyn werde, sondern daß ich bloß gegen die vorgeschlagene Eintheilung, und vorzüglich deswegen sprach, weil sie mir zu ungleich schien, und besonders, weil der Constitution gemäß jede solche neue Operation uns vom Senat vorgeschlagen werden muß. Wenn ihr euch, BB. Repr., noch recht erinnert, so schlug ich ja selbst eine neue Eintheilung nach lauter Distrikten, meinetwegen 100 oder 200 vor, wenn sie nur gleich sind. Ich glaubte, wenn jeder einen Repräsentanten geben würde, so wäre dieser dem Volk, und dieses ihm näher, und wenn man dann für einen solchen Distrikt eine einzige Munizipalität bilden würde, so könnte man dadurch Verwaltungskammern und Agenten ꝛc. entbehren, und dem Staat sehr viel ersparen. Also dieser Vorwurf kann mich nie treffen. — Nun komme ich zum Rapport. Ich nehme ihn in die eine Hand, und die Constitution in die andere, und will sehen, wie sich beide miteinander vertragen.

Der erste Erwägungsgrund schon ist nicht ganz richtig, denn sobald man die Constitution wortli-

auslegen will, wo es heißt im 36. Artikel: und ein großer Rath, zu welchem, nicht zu welchen 8 Mitglieder deputirt werden, so geht dieser den Senat eben nicht viel an. Der Ausdruck selbst, dem Gesetz unbeschadet, für die folgenden Jahre die Anzahl zu bestimmen, beweist zwar wohl, daß wir ein Gesetz für die Zukunft darüber machen dürfen; allein er ist nicht so dringend, und fodert gar nicht, daß wir es schon diesen Augenblick für das nächste Jahr machen müßen. Wollte man hier auch einen Sinn in die Constitution legen, den sie freilich haben sollte, ohne daß sie ihn deutlich an Tag legt, so gebe ich ihr auch noch einen andern Sinn, und behaupte, daß die Constitution die Erneuerung nach der Bevölkerung erst dann vernünftiger Weise verlangen könne, wenn die Cantone gleichförmig werden eingetheilt seyn. Da aber fürs erstemal alle Repräsentanten cantonsweise eingetreten sind, so müßen sie auch cantonsweise und nicht nach der Bevölkerung austreten, um so mehr, da die Constitution im 36. Artikel nur vom eintreten spricht. Doch davon unten mehr.

Der zweite Erwägungsgrund ist an sich als Grundsatz freilich richtig, in soweit er eine gleichmäßige auf Bevölkerung gegründete Stellvertretung verlangt, und gewiß hat niemand etwas dawider einzuwenden, allein die Art, welche die Commission dazu vorschlägt, ist nicht gar die beste, und wir verletzen die Constitution gewiß nicht, wenn wir ihren Rapport eben nicht so eilig annehmen.

Beim dritten Erwägungsgrund ist es noch sehr zweifelhaft, ob die Constitution die Erneuerungsart nach dem 36. Artikel für jezt schon voraussezt, während dem sie dort nur vom Eintreten spricht, und hingegen der 41. Artikel bestimmt sagt, dieses Eintreten soll mit dem vierten Theil des Senats geschehen. Es läßt sich also mit aller Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß das Austreten auch auf gleiche Weise, nämlich durch den ganzen Senat mit dem vierten Theil geschehen soll.

Ohne mich darüber weiter aufzuhalten, gehe ich nun zum dritten Artikel des Beschlusses über, welcher sagt: „um die Anzahl der 18 austretenden Mitglieder, welche nämlich einen Viertheil des Senats ausmachen, zu erhalten, müsse man wegen besserm Verhältniß zuerst die Mitglieder der minder bevölkerten Kantone ausschliessen.“

An und für sich habe ich gar nichts gegen dieses zu erinnern, weil ganz Helvetien nach gleichem Maßstab repräsentirt werden muß, das will das Recht, das will die Billigkeit. Allein ich kann unmöglich in diesem Augenblik schon für diesen Grundsaz der Bevölkerung, wie ihn die Commission anräth, stimmen, ehe eine neue und gleiche Eintheilung von Helvetien, und das nach lauter kleinen Abtheilungen, gemacht ist.

Meine Gründe dazu sind folgende:

1) Sind die Repräsentanten von allen Kantonen nur kantonsweise eingetreten, und können also fürs erste mal nur kantonsweise austreten. Die Erneuerungsart nach der Bevölkerung kann nur für die folgenden Jahre zu verstehen seyn.

2) Die Ungleichheit der Kantone für das erste Jahr lag in der Revolution; wir können nichts davor. Wer hätte damals zählen können und wollen, als es um die Schöpfung unsrer Republik zu thun war? Aber deßwegen wollen wir nicht in den entgegensezten Fehler fallen, und jezt, wo wir zählen können, eine neue Ungleichheit schaffen.

3) Endlich frage ich jeden bei seinem Gewissen, ob wir hier nicht schon oft, ja täglich und stündlich, die Beweise hatten, wie lieb jedem sein Kanton seye? spricht nicht jeder stärker und wärmer, wenn von seinem Kanton die Rede ist?

(Die Fortsetzung folgt.)

Knittelverse.

Es winkte der scheidende Morgenstern —
Und unsere Direktoren fuhren
Hinüber vom Herbstumnebelten Luzern,
Stanzstaad, nach deinen traulichen Fluren.
Und wie sie dort waren, und rings umher
Nur sahen Ruinen und Gräber und Spuren
Von Kannibalen; da fiel es schwer
Wie Alpen auf ihre menschlichen Herzen
Und sie weinten wie Kinder, und schlugen vor Schmerzen
Wie arme Sünder auf ihre Brust.
Nur Einer aus ihnen (der Menschheit Lust
Lieh ihm seit zwei Jahren seine — Perrüke.)
Ein Kraftmännchen voll Energie
Von großen Maßnahmen, dieß Modegenie
Alleine empfand nichts im Genicke
Von Demüthigung, und blieb dabei
Ganz thränenlos und schmerzenfrei;
Mit feinen Pariserkünstlerblicken
Sah es hinaus in die jammernde Natur.
Wie herrlich, rief es aus, wie zum Entzücken
Romantisch! ah sehet, ah sehet doch nur,
Wie malerisch! die ganze lachende Flur,
Und dort der Hütten antike Ruinen!
Und diese Aussicht und dieß Grab! — Arkadien!
Auch ich war in Arkadien! —
Hier glänzten wie Sonnen des Männchens Mienen —
Albert! — Mein Sohn! — Geschwind setze dich hier
Und zeichne die göttliche Gegend mir.